

Interne Regelung betreffend Vermietung der Mehrzweckhalle Bannwil während Feiertagen und Ferienzeiten

1. Grundsatz

Die Mehrzweckhalle Bannwil steht grundsätzlich für Vermietungen an Vereine, Institutionen und Privatpersonen zur Verfügung, sofern der ordentliche Betrieb und die Betreuung durch den Hauswart gewährleistet sind. Die Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung (Art. 6 Reglement über die Nutzung öffentlicher Räume).

2. Einschränkungen während Ferienzeiten und Feiertagen

Während der Sommerferien (Zeitraum der Grundreinigung) sowie während der Weihnachtsfeiertage, der Altjahreswoche inklusive Silvester, bleibt die Mehrzweckhalle für Vermietungen und Trainings grundsätzlich gesperrt.

Ausnahmen können in begründeten Fällen und nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart und dem Ressortvorsteher Bauwesen und Liegenschaften zugelassen werden, sofern eine geeignete Kontrolle, Betreuung und Pikettdienst sichergestellt werden kann.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft und wird als verbindliche interne Weisung in das «Reglement zur Nutzung öffentlicher Räume» aufgenommen.

Bannwil, 18. November 2025



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL
Ressort Bauwesen und Liegenschaften

Urs Meyer
Präsident

Markus Friedli
Sekretär